



Federführung:

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Betriebsausschuss	Betriebsleiter Vollmer	Kenntnisnahme	31.08.2017	6

öffentliche Sitzung nichtöffentliche Sitzung

Betrifft: Verpackungsgesetz statt Wertstoffgesetz

Begründung:

Ausgangslage

In den letzten Jahren wurde aufgrund Europäischer Abfallrahmenlinien und des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes intensiv über die Einführung der Wertstoffsammlung mittels Wertstofftonne diskutiert. Es konnte jedoch keine Einigkeit über die Trägerschaft erzielt werden. In den Betriebsausschusssitzungen am 04.06.2012 und 22.02.2016 wurde hierüber ausführlich informiert.

Ein Wertstoffgesetz wurde nicht verabschiedet. Dafür wurde jetzt das neue Verpackungsgesetz beschlossen.

Verpackungsgesetz

Das Artikel-Gesetz zur „**Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen**“ vom 05.07.2017 ist am 12. Juli 2017 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Artikel 1 beinhaltet das „**Verpackungsgesetz**“ (VerpackG). Art. 2 Folgeänderungen und Art. 3 regelt das Inkrafttreten. Das Gesetz tritt bis auf wenige Ausnahmen erst am 01.01.2019 in Kraft. Das Verpackungsgesetz wird zum 01.01.2019 die heutige Verpackungsverordnung ablösen.

Das künftige VerpackG sichert lediglich das seit dem Jahr 1991 bestehende, rein privatwirtschaftliche „*Duale System*“ (u.a. gelber Sack/gelbe Tonne) weiter ab. *Es bleibt dabei, dass die Städte, Gemeinden und Kreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für die Erfassung, Sortierung und Verwertung gebrauchter Einweg-Verpackungen nicht zuständig sind.* Zurzeit organisieren 10 private Unternehmen auf der Grundlage des § 6 Verpackungsverordnung ohne Mitwirkung der Städte und Gemeinden die Erfassung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen.

Diese 10 Systembetreiber erfassen alle gemeinsam in der gelben Tonne/dem gelben Sack Einwegverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen. Ebenso erfolgt die Erfassung von Einwegglas z.B. über Glascontainer.

Die Erfassung von Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton (sog. PPK-Fraktion) erfolgt seit dem Jahr 1991 bislang einheitlich über die kommunale Papiertonne der Städte und Ge-

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

meinden, d.h. in der kommunalen Altpapierzone werden auch die Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfasst.

Die abfallentsorgungspflichtige Gemeinde ist für die Sammlung von Altpapier zuständig, wie z.B. Schreibpapier, Zeitungen und Zeitschriften.

Finanziert wird das private System zur Erfassung und Verwertung von Einweg-Verkaufsverpackungen dadurch, dass die Hersteller/Vertreiber mit einem der 10 privaten Unternehmen (Systembetreiber) einen Vertrag abschließen und ein Lizenzentgelt dafür zahlen.

Mit dem Verpackungsgesetz wird die Erfassung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf eine neue - nunmehr gesetzliche - Rechtsgrundlage gestellt.

Zurzeit sind folgende Regelungen von Bedeutung:

Zentrale Stelle Verpackungsregister

Gemäß § 24 VerpackG werden die Hersteller und Vertreiber verpflichtet, bis zum 01.01.2019 unter dem Namen „*Zentrale Stelle Verpackungsregister*“ eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit einem Stiftungsvermögen von mindestens 100.000 € zu errichten. Diese Stiftung soll zukünftig dafür Sorge tragen, dass alle Hersteller/Vertreiber von Einweg-Verkaufs- und Umverpackungen sich an der Finanzierung des privatwirtschaftlichen Systems beteiligen. Die Finanzierung der Stiftung ist im § 25 VerpackG geregelt (vertragliche Vereinbarungen). Die Regelung in § 24 VerpackG ist bereits am 13.07.2017 in Kraft getreten, damit die Stiftung vor Inkrafttreten des VerpackG gegründet werden kann.

Abstimmung mit privaten Systembetreibern

In § 22 VerpackG ist die Abstimmung des privatwirtschaftlichen Erfassungssystems mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (in NRW: Städte, Gemeinden, Kreise) vorgesehen. In § 22 Abs. 1 VerpackG ist geregelt, dass die Sammlung auf die vorhandenen Sammelstrukturen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, in deren Gebiet sie eingerichtet wird, abzustimmen ist. Diese Abstimmung hat durch schriftliche Vereinbarung der Systembetreiber mit dem jeweils zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu erfolgen (Abstimmungsvereinbarung). Die Belange der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind dabei besonders zu berücksichtigen.

Insbesondere sollen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gem. § 22 Abs. 2 VerpackG zukünftig sog. Rahmenvorgaben für die Erfassung von gebrauchten Einweg-Verpackungen machen können. Hierzu kann gehören, dass die Erfassung in einer gelben Tonne anstelle eines gelben Sacks erfolgt und der Abfuhrturnus von 4 auf 2 Wochen verkürzt wird. Solche Rahmenvorgaben stehen aber insbesondere unter dem Vorbehalt, dass sie den privaten Systembetreibern wirtschaftlich zumutbar sind und die Stadt/Gemeinde bei der Entsorgung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmülltonne) keinen schlechteren Entsorgungsstandard hat.

Zu beachten ist, dass nach § 22 Abs. 7 VerpackG in einem Gebiet, in dem mehrere Systeme eingerichtet werden oder eingerichtet sind, die Systembetreiber verpflichtet sind, einen gemeinsamen Vertreter zu benennen, der mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Verhandlungen über den erstmaligen Abschluss sowie jede Änderung der Abstimmungsvereinbarung führt.

Für die Miterfassung von stoffgleichen Nicht-Verpackungen aus Kunststoffen oder Metallen (z. B. Mixer-Rührschüssel, Plastik-Wurstschale) besteht gemäß § 22 Abs. 5 VerpackG die **Möglichkeit (keine Pflicht!)**, dass ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger mit den privaten Systemen im Rahmen der Abstimmung vereinbaren kann, dass Nicht-Verpackungsabfälle aus Kunststoff oder Metallen, die bei privaten Endverbrauchern anfallen, gemeinsam mit den stoffgleichen Verpackungsabfällen durch eine einheitliche Wertstofffassung erfasst werden.

Entgelte für Nebenleistungen

In § 2 Abs. 9 VerpackG ist geregelt, dass die Systembetreiber verpflichtet sind, sich entsprechend ihres Marktanteils an den Kosten zu beteiligen, die den öffentlich-rechtlichen Entsor-

gungsträgern durch die Abfallberatung in Bezug auf die von den Systemen durchgeführte Sammlung nach § 14 VerpackG entstehen. Außerdem ist eine anteilige Kostenbeteiligung vorgesehen für die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung und Sauberhaltung von Flächen, auf denen Sammelgroßbehälter (z.B. Altglascontainer, Altpapiercontainer) aufgestellt werden. Auch aktuell beteiligen sich die Systembetreiber bereits an den Kosten für die Abfallberatung und die Containerstandplatzreinigung. Inwieweit sich die Höhe der Kostenerstattung verändern wird, ist noch nicht abzusehen.

Das Verpackungsgesetz lässt noch viele Fragen offen. Die kommunalen Spitzenverbände bereiten derzeit umfangreiche Informationskampagnen vor.

Erfolgswirksame Auswirkungen:

keine

folgende :

Ertrag (€)	
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Aufwand (€)	
Einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalkosten	
Unterhaltungs- und Betriebskosten	
Finanzierungskosten	

Bei Auswirkungen auf den Vermögensplan:

Mittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Der Betriebsausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Heinrich Vollmer
Betriebsleiter